

zweiten Jahre seines Vaters Chindasvind an gelten'. Mit Recht erklärt Stobbe I, S. 83, A. 33 diese Uebersetzung für verfehlt, denn wenn sie auch grammatisch zulässig ist, so ist der Sinn unmöglich. Einem ganzen Gesetzbuche rückwirkende Kraft für mehr als ein Jahrzehnt zurück zu ertheilen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ebensowenig ist Dahns Erklärung, Studien S. 38 zulässig: 'in diesem Codex stehen (die) Gesetze (Kindasvinths) zusammengeschrieben ('conscriptas'); von diesen sollen die vom zweiten Jahre Kindasvinths an erlassenen gelten: 'leges — in hoc libro conscriptas ab anno II. Ch. — valere decernimus'. Wenn Dahn meint, dass diese Erklärung allein sprachlich und sachlich befriedige, so kann ich weder das eine noch das andere zugeben. Der Satz kann grammatisch, so wie er lautet, unter keiner Bedingung bedeuten, 'die in diesem Buche zusammengeschriebenen Gesetze Chindasvinds, d. h. so weit sie vom zweiten Jahre seiner Regierung an erlassen sind', denn von Chindasvinds Gesetzen allein ist von vorn herein gar nicht die Rede, und 'leges — ab anno II.' für 'leges ab anno II. promulgatae' ist gewiss selbst in diesem Latein nicht möglich. Sachlich aber scheint es mir undenkbar, dass Reccessvind in seinem Gesetzbuche alle Gesetze Chindasvinds publiziert, aber durch dieses Edikt die aus dem ersten Regierungsjahre seines Vaters für ungültig erklärt haben sollte. Wenn sie nicht gelten sollten, hätte er sie sicher fortgelassen.

Ich habe in der Handausgabe p. XVII. diesen Erklärungen eine andere entgegengesetzt. Indem ich 'leges conscriptas in hoc libro ab anno II. Ch.' verbinde, glaube ich neben Helfferichs sachlich unmöglicher die ausserdem grammatisch allein mögliche Erklärung gegeben zu haben. Wenn 'ab anno secundo' nicht zu 'valere decernimus' gezogen wird, so kann es nur zu 'conscriptas' gezogen werden. Diese Erklärung hat, wie mir scheint, bereits Stobbe a. a. O. angedeutet, indem er für nicht unwahrscheinlich hält, 'dass bereits Chindasvind den Plan zu einer Gesetzesredaktion fasste und seit dem zweiten Jahre seiner Regierung an ihr arbeiten liess; dass sie aber erst von seinem Sohne vollendet und bestätigt wurde'. Die seit dem zweiten Jahre Chindasvinds in dem vorliegenden Gesetzbuche gesammelten Gesetze publiziert sein Sohn mit Gesetzeskraft für die sämmtlichen Bewohner des Reiches. Das ist eine grammatisch völlig zulässige, und wenn wir den Text der Lex Quoniam allein ansehen, auch sachlich so gut wie ein-